

Verwendung von Bodenaushub, angeliefertem Bodenmaterial oder Baggergut und mineralischen Ersatzbaustoffen bei Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten

Hinweisblatt für Antragsteller*innen, Planer*innen, Investor*innen, Bauherr*innen und Bauunternehmen

Einführung und gesetzliche Grundlagen

Seit 01.08.2023 gelten die novellierte Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)(im Netz [hier](#) zu finden) und bilden die maßgeblichen Rechtsgrundlagen bei der Verwendung von Bodenaushub, angeliefertem Bodenmaterial oder Baggergut und mineralischen Ersatzbaustoffen bei Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten. Mit diesen Verordnungen werden erstmals bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser festgelegt.

Dieses Merkblatt soll dabei helfen, geplante Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten den Anwendungsbereichen dieser beiden Verordnungen leichter zuordnen zu können. Weiterhin werden die in Bezug auf Schadstoffgehalte wesentlichen Anforderungen an einzubauendes Material in den verschiedenen Schutzzonen für die BBodSchV und für die ErsatzbaustoffV aufgeführt.

Aufgrund der komplexen Rechtsgrundlage kann dieses Merkblatt nicht alle Regelungen der beiden Verordnungen vollständig abbilden und die eigene Auseinandersetzung damit ersetzen. Es bietet jedoch Hilfestellungen dazu.

Bestehende wasserrechtliche Bescheide und Übergangsregelungen

Die Vorschriften der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV gelten ab dem 01.08.2023 unmittelbar und ersetzen auch die diesbezüglichen Auflagen aller bestehenden wasserrechtlichen Bescheide, die nach dem 16.07.2021 erlassen wurden.

Gemäß den Übergangsregelungen nach § 28 BBodSchV sind nur bei Bescheiden, die vor dem 16.07.2021 erlassen wurden und das Verfüllen von Abgrabungen durch das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden regeln, die Anforderungen der BBodSchV erst ab dem 01.08.2031 einzuhalten.

Gemäß den Übergangsregelungen nach § 27 ErsatzbaustoffV ersetzt diese nicht die Regelungen eines Bescheides, der vor dem 16.07.2021 erlassen wurde und den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk regelt.

Anwendungsbereiche ErsatzbaustoffV und BBodSchV

Die ErsatzbaustoffV regelt die Verwendung sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken. Technische Bauwerke nach ErsatzbaustoffV sind dabei nur solche Anlagen/Einrichtungen, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV errichtet werden. Die BBodSchV regelt hingegen das Auf- oder Einbringen von Materialien außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden im Bereich einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb derselben.

Die Anwendungsbereiche sind beim eigenen Bauvorhaben genau zu prüfen. Hilfestellung dazu gibt z.B. die LABO Vollzugshilfe, deren Veröffentlichung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Kürze erfolgen soll (Stand 28.09.2023 noch nicht veröffentlicht).

Für den Geltungsbereich der BBodSchV gilt im Wasserschutzgebiet:

Im Geltungsbereich der BBodSchV können grundsätzlich nur die mineralischen Ersatzbaustoffe Bodenmaterial BM und Baggergut BG verwendet werden.

Für die Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten. Die in der Bundesbodenschutzverordnung nach § 6 (7) geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der Wasserbehörde vorzulegen. Die wesentlichen Anforderungen an das Material in Bezug auf Schadstoffgehalte sind dabei folgende:

- Bei einer Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial/Baggergut darf nur dann ohne analytische Untersuchung wieder eingebaut werden, wenn die Anforderungen nach § 6 (3) BBodSchV eingehalten werden und keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) oder organoleptische Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
- In den **Schutzzonen III, III A und III B** müssen die nach § 7 (1) BBodSchV zulässigen Materialien (auch Natursteinmaterialien) beim Auf- oder Einbringen auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 klassifiziert sein.

- In den **Schutzzonen III, III A und III B** müssen die nach § 8 (1) BBodSchV zulässigen Materialien beim Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anl. 1 Tab. 3 ErsatzbaustoffV als BM-0 oder BG-0 Sand klassifiziert sein. Oberboden darf nicht verwendet werden.
- Den Einsatz von Bodenmaterial der Klasse 0*, bzw. von Materialien, welche die Werte nach Anl. 1 Tab. 4 BBodSchV einhalten, regelt § 8 (3) BBodSchV. Ein Einbau ist nur in den **Schutzzonen III, III A und III B** unterhalb einer mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht und bei einem Mindestabstand von 1,5 m zum zeHGW zulässig.
- In den **Schutzzonen I und II** ist das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht nach § 7 (6) BBodSchV verboten. Abweichungen von diesem Verbot können nach § 7 (6) Satz 3 BBodSchV von der Wasserbehörde nur im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei einem Erfordernis zum Schutz des Grundwassers zugelassen werden.
- In der **Schutzzone I** ist das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 8 (5) Satz 1 BBodSchV verboten und nach § 8 (5) Satz 2 BBodSchV in **Schutzzone II** nur zulässig, wenn die nach § 8 (1) zulässigen Materialien die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhalten oder als BM-0/BG-0 Sand nach ErsatzbaustoffV klassifiziert wurden. Abweichungen von diesem Verbot können nach § 8 (5) Satz 3 BBodSchV von der Wasserbehörde nur im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei einem Erfordernis zum Schutz des Grundwassers zugelassen werden.
- Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht nach § 6 (8) BBodSchV für das Ein- und Aufbringen von Materialien in einem Volumen > 500 m³.

Für den Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV gilt im Wasserschutzgebiet:

Die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken sind in Wasserschutzgebieten auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm/Schluff/Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1m, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m) beschränkt. Der Abstand von der Unterkante des einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffs zum zeHGW muss also mindestens 1,5 m betragen.

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 (6) ErsatzbaustoffV geregelt.

Die in der Ersatzbaustoffverordnung nach § 12 (2) Satz 3 für mineralische Ersatzbaustoffe und nach § 17 (3) für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der Wasserbehörde vorzulegen.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten **der Zone III, III A und Zone III B** darf bei einer Einbauweise nach den Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV mit den dort jeweils nach den einzelnen Tabellen zulässigen Materialien erfolgen.
- Ein Einbau von Ersatzbaustoffen in **Schutzzone I** ist nicht zulässig.
- In **Schutzzone I und II** ist der Einbau von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen oder aus der Altlastensanierung verboten.
- In **Schutzzone II** dürfen nur die nachstehenden mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke eingebaut werden:
 1. Bodenmaterial der Klasse BM-0,
 2. Baggergut der Klasse BG-0,
 3. Schmelzkammergranulat SKG,
 4. Gleisschotter der Klasse GS-0 sowie
 5. Gemische mit den unter Nummer 1 bis 4 genannten mineralischen Ersatzbaustoffen.
- Im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ist nach § 22 (2) und (3) im Wasserschutzgebiet für alle Materialien außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische ein Einbau vier Wochen vorher der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anl. 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist nach § 22 (4) ErsatzbaustoffV ebenfalls der Abschluss nach der genannten Vorlage der Anl. 8 anzuzeigen. Weitere Informationen/Hilfestellungen zur ErsatzbaustoffV sind in der LAGA-Vollzugshilfe Fragen- und Antwortenkatalog ([FAQ](#)) zu finden.

Rechtsgrundlagen

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), veröffentlicht m. Art. 2 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) mit Wirkung vom 01.08.2023

ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV), veröffentlicht m. Art. 1 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) mit Wirkung vom 01.08.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

HINWEISBLATT

Stand: September 2023

Kontakt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abteilung II | Referat II D - Wasserbehörde

II D 1 - Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete

Brückenstraße 6 | 10179 Berlin

wasserbehörde@senumvk.berlin.de

